

1. Definitionen und Auslegung

- 1.1. Die folgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Lieferant: Die Vertragspartei, die die Waren und/oder Dienstleistungen an Avesco Rent (oder an eine Filiale der Avesco Rent am jeweiligen Lieferort) liefert;

Avesco Rent: Die Partei, die Waren und/oder Dienstleistungen beim Lieferanten bestellt;

Parteien: Avesco Rent und der Lieferant werden zusammen als die Parteien bezeichnet;

AEB: Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch Avesco Rent;

AGB: Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten;

Vertrag: Die schriftliche Vereinbarung und/oder die Bestellung über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch Avesco Rent vom Lieferanten, die alle anderen Dokumente enthält, die von Avesco Rent und/oder dem Lieferanten als Teil des Vertrags vorgelegt und von den Parteien ordnungsgemäß ausgehandelt und akzeptiert wurden;

Waren: Ausrüstungen, Verbrauchsmaterialien, Produkte, Teile und alle Artikel, die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefern sind, und/oder alle Materialien, Dokumente oder sonstigen Liefergegenstände, die sich aus den vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen ergeben, in jedweder Form, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Daten, Diagramme, Zeichnungen, Berichte und Spezifikationen. Die Waren können erworben (Eigentumsübertragung) oder vermietet/ geliehen (Besitzübertragung) werden;

Dienstleistungen: Die an Unterauftragnehmer vergebenen oder ausgelagerten Dienstleistungen, die vom Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu erbringen sind;

Endkunde: Der Kunde von Avesco Rent.

2. Anwendung

- 2.1. Diese AEB regeln die Ausführung von Verträgen und Bestellungen über Waren und/oder Dienstleistungen, die zwischen Avesco Rent SA und ihren Lieferanten abgeschlossen werden.
- 2.2. Jede Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages setzt die Annahme aller dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) voraus, die der Lieferant ausdrücklich anerkennt.
- 2.3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Lieferanten sind für Avesco Rent nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 2.4. Änderungen des Vertrags müssen schriftlich vereinbart werden.

3. Angebot

- 3.1. Die Erstellung von Angeboten, Vorführungen und andere Lieferungen von Mustern sind für Avesco Rent kostenlos und unverbindlich, es sei denn, es wurde zuvor schriftlich etwas abweichendes vereinbart.
- 3.2. Bei Ausschreibungen verpflichtet sich der Lieferant, in seinem Angebot alle Punkte hervorzuheben, die nicht den ursprünglichen Spezifikationen oder der Ausschreibung entsprechen.

4. Preis

- 4.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Ist diese anwendbar so muss die Mehrwertsteuer als solche deutlich gekennzeichnet werden, wobei der angewandte Prozentsatz und der Betrag anzugeben sind.
- 4.2. Sofern keine abweichenden Bedingungen schriftlich vereinbart wurden, beinhalten die angegebenen Preise neben dem Wert der Ware/Leistung auch Transportkosten, Zölle, Steuern, Gebühren und (falls zutreffend) sonstige staatliche Abgaben. Alle Ausgaben sind aus Gründen der Kostenrechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3. Die vereinbarten Bedingungen und Preise sind fest und gelten bis zum Abschluss des gesamten Auftrages.
- 4.4. Ein Vorbehalt bezüglich einer möglichen Preiserhöhung ist nur gültig, wenn er von den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- 4.5. Eine Preis Anpassungs- oder Indexierungsklausel muss schriftlich den Referenzwert und das Datum, die Methode zur Berechnung der Änderung und/oder die Referenz des Indexes einer ausgewählten Organisation enthalten.

5. Vertragsschluss und Bestellung

- 5.1. Jede Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen, auch mündliche, muss schriftlich mit einer Bestellnummer von Avesco Rent bestätigt werden.
- 5.2. Die Bestellung muss unverzüglich vom Lieferanten bestätigt werden und die vereinbarten Preise, Währung, Lieferzeiten und -orte sowie die evtl. von diesen AEB abweichenden Bedingungen angeben; das Schweigen der Avesco Rent SA stellt keine stillschweigende Annahme dar. Die gilt ebenfalls für den Erhalt von Waren oder Dienstleistungen denen keine Bestellung zugrunde liegt.
- 5.3. Im Falle eines Auftrags über die Erbringung von Dienstleistungen oder Waren mit einer Kostenschätzung wird diese erst dann endgültig, wenn Avesco Rent den endgültigen Preis schriftlich genehmigt. Der Endpreis muss vom Lieferanten spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach Vertragsabschluss mit der Zusendung eines detaillierten und quantifizierten Lieferscheins/Einsatzberichts bestätigt werden. Avesco Rent validiert den Endpreis der erbrachten Dienstleistung durch Mitteilung der Bestellnummer an den Lieferanten.
- 5.4. Wenn eine Bestellung ohne Angabe des Preises und/oder der Bestellnummer aufgegeben wird, behält sich Avesco Rent das Recht vor, dies nach Erhalt der Rechnung anzufechten.
- 5.5. Im Falle eines Rahmenauftrags mit einem Abruf von Lieferungen (z. B. Brennstoff, Pellets) über einen bestimmten Zeitraum muss dieser, sofern bekannt, auch die voraussichtliche Menge, die Häufigkeit der Lieferung und in jedem Fall den ausgehandelten Stückpreis und gegebenenfalls die Bedingungen für die Preisindexierung angeben.
- 5.6. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, eine Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Avesco Rent an Subunternehmer zu vergeben. In allen Fällen haftet der Lieferant für die an Subunternehmer vergebenen Leistungen in gleicher Weise wie für seine eigenen.
- 5.7. Avesco Rent kann dem Lieferanten geänderte Bestellung erteilen, und der Lieferant hat diese dementsprechend auszuführen. Wenn eine geänderte Bestellung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der für die Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Waren erforderlichen Zeit führt, muss eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Lieferzeit schriftlich erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferant eine solche Anpassung gemäß diesem Artikel nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ab Eingang der geänderten Bestellung beim Lieferanten akzeptiert hat. Vom Lieferanten verlangte Änderungen von Aufträgen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Avesco Rent wirksam.
- 5.8. Der Lieferant darf die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht ohne vorherige Zustimmung der Avesco Rent aussetzen oder verzögern.
- 5.9. Für den Fall, dass mit der Bestellung von diesen AEB abweichende Bedingungen vereinbart werden, gelten die AEB weiterhin, nachrangig und ergänzend.

6. Lieferung / Ausführung, Entgegennahme und Übertragung des Eigentums / Besitzes

- 6.1. Die bestellten Waren werden in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 DDP an den Lieferort geliefert ("Delivered at Destination Unloaded, Designated Place, Customs Clear"), sofern im Vertrag nichts anderes schriftlich festgelegt ist.
- 6.2. Eigentum und Gefahr an den verkauften Waren gehen auf Avesco Rent über, sobald sie sich im Besitz von Avesco Rent befinden. Der Lieferant ist verantwortlich für alle Schäden, die

während des Transports, der Handhabung, der Lagerung oder durch unsachgemäße Verpackung oder Ladungssicherung entstehen können.

- 6.3. Bei der Lieferung der gekauften Ware muss der Lieferant (oder der von ihm benannte Spediteur) Avesco Rent (oder gegebenenfalls einer am Lieferort benannten Filiale) einen Lieferschein und alle anderen erforderlichen Export- oder Importdokumente übergeben. Wenn Avesco Rent eine Teillieferung akzeptiert hat, muss auf dem Lieferschein auch der Rest der noch zu liefernden Ware laut Bestellung separat ausgewiesen sein.
- 6.4. Bei der Erbringung der Dienstleistung muss der Lieferant Avesco Rent einen Einsatzbericht vorlegen, der den Gegenstand und die Einzelheiten der erbrachten Dienstleistung (Arbeit und Lieferungen gemäß Vertrag) enthält. Dieser Einsatzbericht muss das Datum, den Namen und die Unterschrift eines Mitarbeiters von Avesco Rent, falls dies nicht der Fall ist, des Endkunden enthalten.
- 6.5. Bei Lieferung eines gemieteten (untergemieteten) oder geliehenen Gegenstandes verpflichtet sich der Lieferant, Avesco Rent unverzüglich die Liefer- und Rückgabeprotokolle der zur Verfügung gestellten Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumente stellen ein Inventar der Gegenstände dar, mit denen der Zustand und die Identifikation der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Zubehörteile festgehalten werden.
- 6.6. Eine Ware oder Dienstleistung gilt als geliefert, wenn Avesco Rent durch Unterschrift die Annahme/Abnahme an dem in der Bestellung vereinbarten Datum und Ort bestätigt hat.
- 6.7. Die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen allein gilt nicht als Annahme/Abnahme durch Avesco Rent. Avesco Rent (oder die als Lieferort benannte Filiale) verfügt über eine angemessene Frist, um die Lieferungen und/oder Dienstleistungen zu inspizieren oder zu testen und etwaige Mängel dem Lieferanten zu melden.
- 6.8. Wenn ein Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen bei der Inspektion nicht offensichtlich erkennbar ist, hat Avesco Rent (oder die als Lieferort benannte Filiale) eine angemessene Frist, um diesen Mangel zu melden, sobald er offenkundig geworden ist, und/oder um die Lieferungen und/oder Dienstleistungen abzulehnen (siehe Artikel 10).
- 6.9. Die Empfangs-/Lieferadressen, sowie die Öffnungszeiten des Empfangsbüros sind zu beachten. Avesco Rent behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verweigern und den LKW/Kurier zurückzuweisen.
- 6.10. Avesco Rent behält sich das Recht vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Kennzeichnung oder Dokumentation sowie Teil- oder vorzeitige Lieferungen, die nicht schriftlich vereinbart sind, abzulehnen oder bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten anzunehmen und zu lagern.
- 6.11. Der Lieferant verpflichtet sich, möglichst recyclingfähige Verpackungen zu nutzen, um eine umweltgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, behält sich Avesco Rent das Recht vor, dem Lieferanten die Entsorgung in Rechnung zu stellen.

7. Verzug – Vertragsstrafen

- 7.1. Maßgebend sind die vereinbarten Termine, Fristen und der Ort der Lieferung/Ausführung. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich auf unmittelbar drohende oder vorhersehbare Verzögerungen zu reagieren und Avesco Rent darüber schriftlich zu informieren.
- 7.2. Im Falle einer unvollständigen Lieferung und/oder Leistung und/oder einer zu langen Verzögerung behält sich Avesco Rent das Recht vor, Ersatzvornahme zu ergreifen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Stornierung der Bestellung führen kann, ohne dass der Lieferant einen entgangenen Gewinn oder die Erstattung von Kosten verlangen kann, die im Zusammenhang mit noch nicht gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen entstanden sind. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Lieferanten selbst behält sich Avesco Rent das Recht vor, Kosten geltend zu machen, die insbesondere Betriebsverluste und/oder Kosten abdecken, die ihr von ihrem Endkunden in Rechnung gestellt werden.
- 7.3. Ist aufgrund einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung zur Einhaltung der Lieferfristen ein beschleunigter Transport erforderlich (Luftfracht, Expressversand etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Transportkosten.
- 7.4. Kommt der Lieferant in Verzug, behält sich Avesco Rent das Recht vor, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Woche des Verzuges, jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes, zu verlangen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

8. Abrechnung und Zahlung

- 8.1. Alle Rechnungen müssen elektronisch (im PDF-Format) an folgende Adresse gesendet werden: invoice@avescorent.ch
- 8.2. Die Rechnungsadresse lautet: Avesco Rent SA, Route de la Zi du Verney, CH – 1070 Puidoux.
- 8.3. Lieferungen von Waren und Dienstleistungen sind separat je Filiale in Rechnung zu stellen und können monatlich zusammengefasst werden.
- 8.4. Um erfasst zu werden, muss jede Rechnung die folgenden Informationen enthalten:
- Rechnungsnummer
 - Rechnungsdatum im Format TT.MM.JJJJ
 - Bestellnummer der Avesco Rent
 - Name und vollständige Anschrift des Lieferanten
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten
 - Beschreibung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen
 - Menge(n), Stückpreis(e) und Zwischenbetrag(e)
 - Währung
 - Bankverbindung / Zahlungsadresse
- 8.5. Rechnungen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, können nicht verarbeitet werden. Sie werden unbezahlt an den Lieferanten zurückgegeben, ohne dass Avesco Rent für Zahlungsverzug oder Verzugszinsen haftbar gemacht werden kann.
- 8.6. Jeder Rechnung muss ein detaillierter Lieferschein/Einsatzbericht beigefügt sein, und muss in jedem Fall die von Avesco Rent ausgestellte Bestellnummer angegeben werden.
- 8.7. Der Rechnungsbetrag muss dem in der Bestellung angegebenen Betrag entsprechen.
- 8.8. Avesco Rent bezahlt die Rechnungen zu folgenden Bedingungen:
- Innerhalb von 10 Tagen mit einem Skonto von 3%.
 - Innerhalb von 11-30 Tagen, mit einem Skonto von 1%.
 - Ab 30 Tagen zum Nettobetrag.
- Wenn die Zahlungsbedingungen des Lieferanten für Avesco Rent günstiger sind, gelten diese.
- 8.9. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Zahlungs- und Skontofristen mit dem Erhalt der Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Ware oder Dienstleistung und, soweit Unterlagen Teil des Leistungsumfanges sind, nicht vor deren vertragsgemäßer Lieferung.
- 8.10. Bei mangelhaften Lieferungen/Leistungen ist Avesco Rent berechtigt, eine anteilige Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Ausführung einzubehalten.
- 8.11. Alle Rechnungen müssen spätestens am 10. Kalendertag nach dem Monat der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung bei der Buchhaltung eingehen.

9. Dokumente

- 9.1. Alle Originaldokumente für die erworbenen Waren müssen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren separat an den Verwaltungssitz in Puidoux geschickt werden (Ursprungszertifikat, Zulassungs- und Abgasdokument, Sicherheitskontrollen usw.).
- 9.2. Die Gebrauchs- und Wartungshandbücher sowie die Ersatzteilbücher in der/den Sprache(n) des Lieferlandes müssen elektronisch an Avesco Rent gesendet werden (eine gedruckte Version muss mit dem Gerät geliefert werden).
- 9.3. In Bezug auf Importe und in Übereinstimmung mit den vereinbarten Incoterms muss der Lieferant Avesco Rent rechtzeitig die üblichen Zollabfertigungsdokumente zur Verfügung stellen

(u.a. Begleiddokumente für Sendung und Fracht, Zoll- oder Handelsrechnung, CE-Konformitätsbescheinigung und Ursprungszertifikat der Ware).

10. Garantien

- 10.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von Avesco Rent erworbenen Waren zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind.
- 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Datum des Erhalts der gekauften Ware, es sei denn, der Lieferant gewährt eine längere Gewährleistungsfrist.
- 10.3. Avesco Rent ist berechtigt, versteckte Mängel oder Konstruktionsfehler auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Lieferdatum geltend zu machen.
- 10.4. Die Gewährleistung erstreckt sich auf mangelhafte Konstruktion, unvollkommene Verarbeitung und mögliche fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme.
- 10.5. Die Pflicht zur Kontrolle und unverzüglichen Rüge gemäss dem Obligationenrecht Schweiz (Art. 201) ist ausgeschlossen. Avesco Rent kann während der gesamten Garantiezeit Ansprüche wegen Herstellungsfehlern geltend machen.
- 10.6. Der Lieferant verpflichtet sich, festgestellte Mängel unentgeltlich zu beseitigen oder die Ware unverzüglich und auf seine Kosten zu ersetzen.
- 10.7. Im Falle ungewöhnlich langer Reaktionszeiten, zweier erfolgloser Nachbesserungsversuche oder Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner lokalen Partner behält sich Avesco Rent das Recht vor, auf Kosten des Lieferanten die Mängel reparieren zu lassen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 10.8. Für reparierte oder ersetzte Teile wird die Gewährleistungsfrist mit der Lieferung zurückgesetzt. Die Gewährleistung erstreckt sich sowohl auf tatsächliche oder rechtliche Mängel an der Sache als auch auf das Fehlen zugesicherter oder üblicher Eigenschaften.
- 10.9. Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche.
- 10.10. Die Kosten für die Rücksendung von Waren, die wegen einer bei der Abnahmeprüfung festgestellten Nichtkonformität oder eines Mangels abgelehnt wurden, die vor Ort und im Rahmen der Garantie nicht leicht reparierbar sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, er ist nicht für den Fehler oder die Nichtkonformität der Lieferung verantwortlich.
- 10.11. Im Falle des Erwerbs von Occasionswaren legen die Parteien gemeinsam die Bedingungen und die Dauer der Gewährleistung fest.
- 10.12. Im Falle der Bestellung eines Leasing- oder Leihgegenstandes ist der Lieferant verpflichtet, mit der Inbetriebnahme einen Gegenstand in zufriedenstellendem Erhaltungszustand und voll funktionstüchtig zur Verfügung zu stellen der die Spezifikationen sowie die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften strikt einhält.

11. After-Sales-Service und Ersatzteile

- 11.1. Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, qualifiziertes Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die notwendige Unterstützung für die Schulung an der Ware in der/den Sprache(n) des Lieferlandes zu leisten.
- 11.2. Der Lieferant leistet auch Unterstützung in Bezug auf technische Fragen und Bedienung im Zusammenhang mit den erworbenen Waren sowie bei der Lieferung entsprechender Teile für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren, zu angemessenen Bedingungen.
- 11.3. Wenn der Lieferant oder sein Subunternehmer die Herstellung von Ersatzteilen einstellt, ist er verpflichtet, Avesco Rent rechtzeitig zu informieren und Avesco Rent Gelegenheit zu geben, eine abschliessende Bestellung in ausreichenden Mengen zu erteilen.
- 11.4. Andernfalls ist Avesco Rent berechtigt, Ersatzteile auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen, es sei denn, Avesco Rent wird eine Alternative angeboten, die den Eigenschaften, Spezifikationen und dem Preis des bisherigen Produkts entspricht und dieses vollständig ersetzt.

12. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sowie von Rechten Dritter zu erbringen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese qualitativ und quantitativ den im Vertrag festgelegten Bestellbedingungen, Spezifikationen und sonstigen Anforderungen entsprechen.
- 12.2. Der Lieferant muss die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Normen, Vorschriften und den branchenüblichen Praktiken (Best Practices) bereitstellen.
- 12.3. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Lieferungen seiner Unterlieferanten.
- 12.4. Der Anbieter vertraut die Erbringung der Dienstleistungen nur Mitarbeitern an, die über die erforderlichen Berechtigungen, Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.
- 12.5. Avesco Rent behält sich das Recht vor, ein Audit (durchgeführt durch das von Avesco Rent benannte Personal, zu dem auch externe Experten gehören können) des Lieferanten auf der Grundlage einer Ursachenanalyse durchzuführen oder wenn der Lieferant nicht die erwartete Qualität erfüllt. Der Lieferant ist auch verpflichtet, Avesco Rent proaktiv zu informieren, wenn er Kenntnis von Qualitätsproblemen hat, die sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen auswirken können.
- 12.6. Der Lieferant unterstützt Avesco Rent bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen Sach- oder Rechtsmängeln und stellt Avesco Rent von solchen Ansprüchen, den Kosten einer etwaigen Rückrufaktion und ähnlichen Kosten frei, einschließlich einer angemessenen Entschädigung für Gerichts- und Anwaltskosten.
- 12.7. Der Lieferant stellt Avesco Rent von der Haftung gegenüber Dritten und deren Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung im Hinblick auf Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz des geistigen Eigentums frei.
- 12.8. Der Lieferant kann jederzeit von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn er einem körperlichen, regulatorischen oder materiellen Risiko ausgesetzt ist.
- 12.9. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften und Bestimmungen des Leistungsorts einzuhalten (hinsichtlich Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung, Verkehrspläne, Arbeitsplätze, Park- und Lagerflächen usw.) und dafür zu sorgen, dass seine Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen entsorgt werden.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1. Der vereinbarte Auftragspreis beinhaltet die Übertragung aller geistigen Eigentumsrechte an Avesco Rent für das Gebiet der Schweiz in Bezug auf die erbrachten Waren und Dienstleistungen. Der Lieferant garantiert Avesco Rent, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind. Er haftet gegenüber Avesco Rent für alle Ansprüche Dritter, einschließlich etwaiger Schäden.
- 13.2. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren keinen gewerblichen oder künstlerischen Schutzansprüchen (Patente, Marken, Designs und Modelle) unterliegen die es ausschliessen dass Fotos der Produkte auf jedem Träger, einschließlich des Internets, vervielfältigt werden dürfen, sofern nicht schriftlich etwas anderes bestimmt wurde.
- 13.3. Somit hat der Lieferant im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten in Bezug auf das gewerbliche oder künstlerische Eigentum der Ware auf Verlangen von Avesco Rent an deren Stelle zu treten, im Falle eines etwaigen begründeten oder unbegründeten Gerichtsverfahrens, das eingeleitet werden könnte. Diesbezüglich müssen alle Beträge, die von Avesco Rent während oder nach diesem Verfahren ausgezahlt wurden (Kosten, Gebühren, Schadenersatz usw.), vom Lieferanten vollständig erstattet werden.

13.4. Soweit die gelieferten Waren Software oder ein Recht zur Nutzung von Software enthalten, räumt der Lieferant Avesco Rent in der Regel nur eine Lizenz zur Nutzung der betreffenden Software ein. Diese unentgeltliche und unbeschränkte Nutzungslizenz gilt als das Recht, die dazugehörige Dokumentation zu nutzen und Sicherungskopien anzufertigen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen den Regeln der Lizenz entsprechen.

13.5. Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus den Bestimmungen der vorgenannten Artikel nicht nachgekommen ist, kann Avesco Rent die Bestellung innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden einer Nichtkonformität betreffend des geistigen Eigentums stornieren, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe schafft.

13.6. Darüber hinaus dürfen Werkzeuge, Modelle, Skizzen oder andere Unterlagen, die von Avesco Rent geliefert oder für Avesco Rent hergestellt werden, nur für die Ausführung von Aufträgen der Avesco Rent verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung von Avesco Rent Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bis zum Abruf, längstens jedoch zwei Jahre, in ordnungsgemässer Form aufzubewahren und danach an Avesco Rent zurückzugeben.

13.7. Die Herstellung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Skizzen und sonstiger Unterlagen, die der Lieferant auf Verlangen von Avesco Rent anfertigt, erfolgt als Urheber, so dass Avesco Rent daran das Eigentum erwirbt.

14. Datenschutz und Werbung

14.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, vertraulich zu behandeln, auch wenn sie nicht eindeutig als vertraulich bezeichnet sind.

14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle kommerziellen, technischen und sonstige Besonderheiten, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die vorübergehend für die Durchführung des Vertrages genutzt oder verarbeitet werden und die weder frei zugänglich noch der Öffentlichkeit bekannt sind, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

14.3. Jegliche Angaben zu Werbezwecken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Avesco Rent bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Avesco Rent.

14.4. Avesco Rent behält sich das Recht vor, die Genehmigung zur Verwendung seiner Marke und/oder seines Logos ohne weitere Begründung und jederzeit zu widerrufen. In diesem Fall wird der Lieferant alle Verweise und die Verwendung des Logos, unabhängig vom verwendeten Medium (Digital - Internet, Print), entfernen.

14.5. Darüber hinaus bedarf jede Kommunikation oder Werbung (insbesondere soziale Netzwerke, Zeitungen) des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit den Aktivitäten oder Baustellen des Endkunden der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Avesco Rent.

14.6. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten kann Avesco Rent jede gelieferte oder laufende Bestellung widerrufen, kündigen oder aussetzen und die Zahlung von Schadenersatz verlangen.

15. Verhaltenskodex und Nachhaltigkeit

15.1. Siehe das Dokument „Supplier Code of Conduct - Deutsch“ der Avesco AG Gruppe, das auf der Website der Gruppe verfügbar ist <https://www.avesco.ch/geschaeftsbedingungen-und-rechtshinweise>

16. Höhere Gewalt

16.1. Die Parteien können nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und die Abhilfe oder der Ausgleich nicht mit angemessenen Mitteln möglich ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausdrücklich die üblicherweise von der Rechtsprechung also solche anerkannt.

16.2. Das Ereignis höherer Gewalt setzt die Verpflichtungen aus dem Vertrag oder der Bestellung für die Dauer des Bestehens aus. Die auf diese Weise ausgesetzten Verpflichtungen werden innerhalb einer von den Parteien einvernehmlich festzulegenden Frist erneut erfüllt, sobald die Wirkungen der Ursache(n) für die Nichterfüllung oder den Verzug weggefallen sind. Für den Fall höherer Gewalt ist die Erfüllung der im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen um einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aufschlebt, kann jede Partei den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein kündigen.

17. Zivilrechtliche Haftung

17.1. Der Lieferant haftet für Schäden, die Avesco Rent oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, seine Hilfskräfte und Subunternehmer entstehen.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken abdeckt und deren Bescheinigung er auf Verlangen von Avesco Rent zur Verfügung stellt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1. Die Vertragsparteien erklären, dass sie alle Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern in Langenthal unterwerfen.

18.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zwischen Avesco Rent und den Lieferanten abgeschlossenen Verträge unterstehen schweizerischem Recht.